



A-2210/13

Zentrale Dienstvorschrift

Anordnung von Dienstreisen

Zweck der Regelung:	Festlegung der Zuständigkeiten für die Anordnung von In- und Auslandsdienstreisen, einschließlich von Reisen in die Einsatzgebiete
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleiter IUD II 2
Herausgebende Stelle:	BMVg IUD II 2
Geltungsbereich:	Bundeswehr
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	01.12.2018
Frist zur Überprüfung:	30.11.2023
Version:	3
Ersetzt/hebt auf:	B-2210/13, Version 2 D-2210/14, Version 1
Aktenzeichen:	21-01-04/21-03-04
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

1 Geltungsbereich, Grundsatz

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift ist für Dienstreisen von Angehörigen des dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nachgeordneten Bereiches anzuwenden. Für Dienstreisen der Angehörigen des BMVg sowie für Dienstreisen von Angehörigen des nachgeordneten Bereiches, welche durch das BMVg anzuordnen sind, gelten die Bestimmungen der jeweils zutreffenden Hausverfügung/Internen Regelung der Geschäftsordnung des BMVg (GO-BMVg).

102. Dienstreisen sind anzuordnen¹, wenn Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststätte auf andere, kostengünstigere Weise (schriftlich, telefonisch, per Videokonferenz) nicht erledigt werden können und Ausgabemittel dafür zur Verfügung stehen.

103. Bei der Anordnung von Dienstreisen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Fürsorgeaspekte zu beachten. Die bzw. der Beauftragte für den Haushalt ist vor der Anordnung zu beteiligen.

104. Auf die Zentrale Dienstvorschrift A-2211/11 „Anwendung des Bundesreisekostengesetzes“ und die Bereichsdienstvorschrift C-2211/5 „Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung“ wird verwiesen. Bei Dienstreisen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist zusätzlich die Zentrale Dienstvorschrift A-1473/3 „Inklusion schwerbehinderter Menschen“ zu beachten.

2 Zuständigkeiten bei Inlandsdienstreisen

201. Inlandsdienstreisen (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 Bundesreisekostengesetz [BRKG]) ordnen ohne zeitliche und örtliche Begrenzung an:

- a) die Inspektorinnen bzw. Inspektoren der militärischen Organisationsbereiche, die Befehlshaberin bzw. der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBw), die Amtschefin bzw. der Amtschef des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (LufABw), die Amtschefin bzw. der Amtschef des Planungsamtes der Bundeswehr (PlgABw), die Präsidentin bzw. der Präsident des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD), die Kommandeurin bzw. der Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr (FüAkBw), die Kommandeurin bzw. der Kommandeur des Zentrums Innere Führung (ZInFü), die jeweils mit der Führung militärischer Dienststellen bis auf Bataillonsebene beauftragten Soldatinnen bzw. Soldaten sowie die Leiterinnen bzw. Leiter sonstiger Dienststellen der Streitkräfte,
- b) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberbehörden der Bundeswehrverwaltung einschließlich der Universitäten der Bundeswehr sowie die Leiterinnen bzw. Leiter sonstiger Dienststellen der Bundeswehrverwaltung,

¹ Dienstreisen müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt werden, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen eines Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BRKG).

- c) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Truppendienstgerichte,
- d) die Bundeswehrdisziplinaranwältin bzw. der Bundeswehrdisziplinaranwalt und die Wehrdisziplinaranwältinnen bzw. Wehrdisziplinaranwälte und
- e) die Leiterinnen bzw. Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr, des Katholischen Militärbischofsamtes sowie der Mittel- und Ortsbehörden der Militärseelsorge.

3 Zuständigkeiten bei Auslandsdienstreisen

301. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister der Verteidigung² ordnet Auslandsdienstreisen (§ 2 Absatz 1 und 2 BRKG, § 14 Absatz 1 BRKG i. V. m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen – Auslandsreisekostenverordnung (ARV)) an:

a) wenn

- ein außergewöhnlicher Reiseanlass vorliegt oder
- der Dienstreise wegen aktueller Entwicklungen eine besondere politische Bedeutung zukommt, und zwar auch dann, wenn die Reise im Rahmen der Nummern 302, 303 oder 304 bereits angeordnet war.

Bei Auslandsdienstreisen von besonderer politischer Bedeutung dürfen rechtsverbindliche Abmachungen mit dem Gastland erst dann getroffen werden, wenn die Dienstreiseanordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers der Verteidigung vorliegt. Das anschließend zu erarbeitende Reiseprogramm ist detailliert darzustellen und bedarf der gesonderten Genehmigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers der Verteidigung.

b) in

- Mitgliedsstaaten der NATO und der EU sowie in die Schweiz bei einer Dauer von mehr als 20 Tagen,
- andere Länder,
- die Einsatzgebiete

für die in Nummer 303 aufgeführten Anordnungsbefugten.

302. Die Leiterin bzw. der Leiter des Presse- und Informationsstabes BMVg ordnet für das berichterstattende Personal der Redaktion der Bundeswehr Auslandsdienstreisen unter Beachtung der Nummer 301 a) an.

303. Unter Beachtung der Nummern 301 a) und 302 ordnen Auslandsdienstreisen für die Angehörigen der jeweiligen Geschäftsbereiche an:

- a) die Inspektorinnen bzw. Inspektoren, die Befehlshaberin bzw. der Befehlshaber des EinsFüKdoBw, die Amtschefin bzw. der Amtschef des LufABw, die Amtschefin bzw. der Amtschef des PlgABw, die Präsidentin bzw. der Präsident des BAMAD, die Kommandeurin bzw. der Kommandeur der FüAkBw sowie des ZlnFü,
- b) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberbehörden der Bundeswehrverwaltung einschließlich der Universitäten der Bundeswehr,

² Gemäß GO-BMVg ist die Anordnungsbefugnis für Reisen nach Nummer 301 a) auf die jeweils verantwortliche Staatssekretärin bzw. den jeweils verantwortlichen Staatssekretär sowie die Generalinspektorin bzw. den Generalinspekteur der Bundeswehr und für Reisen nach Nummer 301 b) auf die jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter delegiert.

-
- c) die Leiterinnen bzw. Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr und des Katholischen Militärbischofsamtes,
- d) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Truppendienstgerichte und
- e) die Bundeswehrdisziplinaranwältin bzw. der Bundeswehrdisziplinaranwalt.

Für Dienstreisen in Einsatzgebiete wird auf die Zentrale Dienstvorschrift A-150/10 verwiesen. Die darin erteilte Billigungsbefugnis kann auf unterstellte Personen übertragen werden.

304. Auslandsdienstreisen in Mitgliedsstaaten der NATO und der EU sowie in die Schweiz bei einer Dauer von bis zu 20 Tagen ordnen an:

- a) die jeweils mit der Führung militärischer Dienststellen bis auf Regimentsebene beauftragten Soldatinnen bzw. Soldaten sowie die Leiterinnen bzw. Leiter sonstiger Dienststellen der Streitkräfte in entsprechender Dienststellung,
- b) die Leiterinnen bzw. Leiter von anderen Dienststellen der Streitkräfte, der Bundeswehrverwaltung und der Militärseelsorge, wenn
- ihnen am auswärtigen Geschäftsort Dienststellen der Bundeswehr unterstellt sind oder
 - sie im Rahmen der ihnen allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben am auswärtigen Geschäftsort Dienststellen oder Einrichtungen der Bundeswehr wirtschaftlich oder in anderer Weise zu betreuen haben oder
 - sie aufgrund ihres Auftrages mit Stellen innerhalb oder außerhalb der Bundeswehr am auswärtigen Geschäftsort zusammenarbeiten.

305. Auslandsdienstreisen bis zu einer Dauer von 10 Tagen innerhalb des Landes, in dem die Dienststelle ihren Sitz hat, sowie vom Ausland ins Inland und zurück oder innerhalb des Aufgabebereiches ordnen an:

- a) die Kommandeurinnen bzw. Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis einer Bataillonskommandeurin bzw. eines Bataillonskommandeurs und die Leiterinnen bzw. Leiter sonstiger Dienststellen der Streitkräfte,
- b) die Leiterinnen bzw. Leiter von Dienststellen der Bundeswehrverwaltung und der Militärseelsorge.

306. Auslandsdienstreisen für die Angehörigen der zur Durchführung des „Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte“ (AH-P) eingesetzten technischen Beratergruppen der Bundeswehr, soweit sie nicht nach Nummer 404 ff.) als angeordnet gelten, ordnen je nach Unterstellungsverhältnis an die Kommandeurin bzw. der Kommandeur des Ausbildungszentrums Pioniere bzw. des Ausbildungszentrums Technik Landsysteme.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Dienstreisen der Anordnungsbefugten

401. Die in den Abschnitten 2 und 3 aufgeführten Anordnungsbefugten und bei ihrer Abwesenheit deren Vertreterinnen bzw. Vertreter können Dienstreisen, für die sie selbst anordnungsbefugt sind, ohne vorherige Anordnung durchführen. Dies gilt nicht für Dienstreisen i. S. d. Nummer 301.

4.2 Übertragung der Anordnungsbefugnis

402. Die Leiterinnen bzw. Leiter von Dienststellen nach den Abschnitten 2 und 3 können ihre jeweilige Anordnungsbefugnis, mit Ausnahme bei Reisen nach Nummer 301, auf ihnen unterstellte Personen übertragen.

4.3 Dienstreisen der Gleichstellungsbeauftragten

403. Nach Teilziffer 2.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG sind Inlandsdienstreisen der Gleichstellungsbeauftragten aufgrund der gesetzlich normierten Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich weder anordnungs- noch genehmigungspflichtig. Sie sind jedoch rechtzeitig vorher der zuständigen Dienststellenleitung anzuzeigen. Die Anzeige beruht auf haushalts-, reisekosten- und versicherungsrechtlichen Gründen.

Inlandsdienstreisen zu Veranstaltungen von privaten Dritten (z. B. Verbänden, Gewerkschaften, zivilen Bildungsträgern) sind jedoch durch die zuständige Dienststellenleitung anzuordnen.

Auslandsdienstreisen der Gleichstellungsbeauftragten unterliegen den Regelungen der Nummern 301, 303 und 304.

4.4 Dienstreisen, die als angeordnet gelten

404. Als angeordnet gelten Dienstreisen:

- a) zur angeordneten Vorstellung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die bereits der Bundeswehr angehören, aufgrund des Vorstellungsschreibens,
- b) aus Anlass von Versetzungen und Kommandierungen von Soldatinnen bzw. Soldaten, Versetzungen und Abordnungen von Beamtinnen bzw. Beamten, Richterinnen bzw. Richtern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern aufgrund der Personalverfügung,
- c) zur Teilnahme an Besonderen Dienstgeschäften der Bundeswehr nach der Zentralen Dienstvorschrift A-2211/2 aufgrund eines schriftlichen Befehls, einer schriftlichen Anordnung oder Weisung,
- d) für Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer von Dienstfahrzeugen aufgrund von Fahraufträgen,

-
- e) für Soldatinnen bzw. Soldaten aufgrund einer Gestellung in Verfahren nach der Wehrbeschwerde- oder Wehrdisziplinarordnung,
 - f) zu Verhandlungen eines Wehrdienstgerichts als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter entsprechend dem Berufungsschreiben des Gerichts,
 - g) zur Wahrnehmung eines Termins vor Gericht in Vertretung des Bundes aufgrund einer gerichtlichen Ladung und Terminvollmacht,
 - h) für Dienstbesprechungen, Tagungen und Musterungen, wenn die Teilnahme aufgrund einer Anordnung vorgesetzter Dienststellen oder nach dem Musterungsplan notwendig ist,
 - i) im Güteprüfdienst auf der Basis des entsprechenden Vertrages,
 - j) für Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter und Sozialberaterinnen bzw. Sozialberater in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 - k) für Angehörige der Personalgewinnungsorganisation in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 - l) für hauptamtliche Jugendoffizierinnen bzw. Jugendoffiziere der Landeskommandos sowie für Stabsoffizierinnen bzw. Stabsoffiziere der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskommandos und des Kommandos Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich,
 - m) für Ausbildungsbeauftragte bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ) in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgrund eines Einsatzplanes,
 - n) für Zahlstellenverwalterinnen bzw. Zahlstellenverwalter an den Sitz der zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank sowie zu Geldstellen/Kassenplätzen innerhalb des Verantwortungsbereiches,
 - o) im Rahmen von Überprüfungen und Überwachungen der Schutzbereiche der Liegenschaftsverwaltung im Zuständigkeitsbereich bis zur Dauer von sechs Stunden,
 - p) für Angehörige des Technischen Gebäudemanagements der BwDLZ gemäß Arbeitsauftrag und Angehörige der Geländebetreuungsgruppen und der Kanalreinigungstrupps gemäß Einsatzplan,
 - q) für Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter für Umweltschutz sowie für Fachkräfte für Arbeitssicherheit der BwDLZ in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 - r) für Angehörige der behördlichen Aufsicht Brandschutz im Referat GS IV 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie zu Tagungen und Dienstbesprechungen des BAIUDBw,
 - s) für Angehörige der Aufsichtsbehörden für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz sowie für die behördliche Aufsicht vorbeugender Brandschutz in den Referaten K 5 der Kompetenzzentren für Baumanagement in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie zu Tagungen und Dienstbesprechungen des BAIUDBw,
 - t) für Angehörige der rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz im Referat GS IV 1 sowie der behördlichen Aufsicht Gefahrgutbeförderung im Referat GS IV 2 des BAIUDBw in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie zu Tagungen und Dienstbesprechungen des BAIUDBw,

- u) für Angehörige des Stabes Zentrum Kraftfahrwesen der Bundeswehr (KfWBw) zur Erstellung von Gutachten im Betriebserlaubnisverfahren für Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, zur Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen und der Qualitätssicherung im KfWBw, zur Teilnahme an Besprechungen, Tagungen und Workshops und zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Zuständigkeitsbereich KfWBw gemäß Einsatzplan,
- v) für die Leitende Sicherheitsingenieurin bzw. den Leitenden Sicherheitsingenieur und Angehörige der Zentralen Stelle für Arbeitsschutz zur Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2010/1 „Arbeitsschutz und Unfallverhütung“ Nr. 482 ff. gemäß Einsatzplan,
- w) für Angehörige der Messstellen der Bundeswehr im Verantwortungsbereich des BAIUDBw in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Einsatzplan und Messauftrag,
- x) für Angehörige der Messstellen der Bundeswehr im Verantwortungsbereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Einrichtungserlass aufgrund des Einsatzplanes und Messauftrages,
- y) für Betriebs- und Personal-/Vertrauensärztinnen bzw. Betriebs- und Personal-/Vertrauensärzte sowie deren Assistenzpersonal im jeweiligen Zuständigkeits- und Betreuungsbereich,
- z) für Angehörige der Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- aa) für Prüferinnen bzw. Prüfer sowie Mitglieder bei schriftlich angeordnetem Einsatz in einer Prüfungskommission/Auswahlkommission der Bundeswehrverwaltung oder Prüfungsaufforderung des Oberprüfungsamtes für das technische Referendariat,
- bb) für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Lehrgängen im Inland und Ausland im Rahmen der Ausbildung, soweit sie nach dem Ausbildungsprogramm vorgesehen sind,
- cc) für Vortragende bei Lehrgängen (und Veranstaltungen der Bundeswehr) im Umfang der im Einladungsschreiben festgelegten Inanspruchnahme. Die Kostentragung ist im Einladungsschreiben bereits darzulegen.
- dd) für Angehörige der Technischen Überwachungsstelle der Bundeswehr im Marineunterstützungskommando (MUKdo) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Flotte in Instandsetzungsbetrieben, den zugehörigen Ausbildungs- und Landanlagen und an den Druckkammern der Bundeswehr sowie zu Tagungen, Dienstbesprechungen und Weiterbildungen,
- ee) für Angehörige des Dezernates Prüf- und Abnahmedienst Seefunk und Navigation im MUKdo zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Wasserfahrzeugen der Bundeswehr, an Küstenfunkstellen und Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr, sowie zu Tagungen, Dienstbesprechungen und Weiterbildungen,
- ff) für Angehörige der zur Durchführung des AH-P eingesetzten technischen Beratergruppen der Bundeswehr zu Tagungen/Konferenzen/Workshops, welche durch das BMVg ausgerichtet werden, sowie im Rahmen der Projektarbeit innerhalb der jeweils zugewiesenen Länder und zwischen den einzelnen Beratergruppen,

gg) aus Anlass der Ladung zur mündlichen Verhandlung gemäß § 20 Bundesdisziplinargesetz (BDG),
hh) aus Anlass der Teilnahme an der Vernehmung von Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständigen
gemäß § 24 Absatz 4 BDG.

4.5 Dienstlicher Besuch von Ausstellungen, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

405. Der dienstliche Besuch von Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (Kongresse, Symposien) findet grundsätzlich im Rahmen von Dienstreisen statt. Diese Dienstreisen dürfen nur angeordnet werden, wenn ein unabdingbares dienstliches Bedürfnis für den Besuch der Veranstaltungen besteht und der Zweck des Besuches nicht auf andere Weise (Erwerb von Prospekten, Anschauungsmaterial, Abhandlungen usw.) erreicht werden kann. Bei der Prüfung, ob ein unabdingbares dienstliches Bedürfnis vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4.6 Dienstreisen von Angehörigen der Bundeswehr bei integrierten Dienststellen und Kommandobehörden

406. Die Anordnungsbefugnisse gemäß den Nummern 201, 303 und 304 gelten für Angehörige der Bundeswehr bei integrierten Dienststellen und Kommandobehörden nur bei Dienstreisen in nationalen Angelegenheiten, wenn Reisekostenvergütung aus Mitteln des Einzelplans 14 gezahlt wird.

5 Reisen im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch sowie des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

501. Reisen von Mitgliedern der Interessenvertretungen sind in der Zentralen Dienstvorschrift A-2211/3 geregelt.

6 Anlagen

6.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-150/10 VS-NfD	Reisen in die Einsatzgebiete
2. A-1473/3	Inklusion schwerbehinderter Menschen
3. A-2211/2	Besonderes Dienstgeschäft
4. A-2211/3	Reisen von Mitgliedern der Interessenvertretungen
5. A-2211/11	Anwendung des Bundesreisekostengesetzes
6. C-2211/5	Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung
7. BRKG	Bundesreisekostengesetz
8. A-2010/1	Arbeitsschutz und Prävention
9. BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
10. SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
11. SBG	Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz

6.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 B-2210/13	03.04.2014	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Überführung • Erstveröffentlichung
2 B-2210/13	15.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung
3 A-2210-13	01.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Regelungsart • Vollständige Aktualisierung